

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Das Schächten vom Standpunkt der Religion und des Tierschutzes**

**Unna, Joseph**

**Berlin, 1931**

5. Betäubung vor dem Schächten

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5407**

Leser dieser Zeitschriften von den zahlreichen schächtgünstigen Gutachten der hervorragendsten Autoritäten nichts erfahren, so muß ihr Empfinden naturgemäß in einem dem Schächten feindlichen Sinne beeinflusst werden. Es geht aber nicht an, dieses Empfinden dann als Argument gegen das Schächten zu gebrauchen.

Eine Hauptwaffe in dem Kampfe gegen das Schächten bilden heute die obenerwähnten Versuche des Schlachthofdirektors Dr. Klein, die in einem Film aufgenommen wurden. Die Bilder mit erklärendem Text werden überall verbreitet. In der illustrierten Broschüre, die jene Versuche schildert, wird aber keine Aufklärung darüber gegeben, ob die Voraussetzungen, wie sie beim Schächten notwendig sind, vorhanden waren, ob insbesondere das Schächtmesser dem Ritual gemäß geschliffen war, ob die Führung des Messers dem Ritual gemäß erfolgt und ob der Schächtschnitt mit richtigem Fingergriff ausgeführt worden ist. Dagegen steht fest, daß kein ausgebildeter, geprüfter Schächter, sondern ein Fleischbeschauer, der niemals früher an einem lebenden Tiere den Schächtschnitt vollzogen hatte, das angeblich „ordnungsmäßige“ Schächten ausführte. Trotzdem wird im Text von einem „Schächter“ gesprochen, als handle es sich um einen im Schächten erfahrenen Kultusbeamten. Man hat bei den Versuchen nicht nur keinen wirklichen Schächter zugezogen, man hat nicht einmal einem zufällig anwesenden jüdischen Herrn gestattet, die Versuche mitanzusehen. Als Hauptstück wird ferner die Schächtung eines *s t e h e n d e n* Tieres angeführt, während tatsächlich Tiere *n i e m a l s* im Stehen geschächtet werden. Nach den wissenschaftlichen Feststellungen<sup>1)</sup> der Sachverständigen kann aber aus solchen Experimenten über den Bluterguß aus dem Gehirn und den Eintritt der Bewußtlosigkeit nichts gefolgert werden, weil beim stehenden Tiere das Blut nicht genügend ausfließen kann. Die Versuche des Herrn Dr. Klein können also, wie selbst von gegnerischer Seite zugegeben wird, für die Beurteilung des normalen Schächtens nichts beweisen, sie sind im Gegenteil nur geeignet, das Publikum irrezuführen.

Der Film

## 5. Betäubung vor dem Schächten

Die Gegner des Schächtens behaupten gern, daß sie ja kein Schächtverbot verlangen; sie fordern nur vorherige Betäubung. Wenn damit Kopfschlag und Schußbolzen gemeint sind, so ist dies

Mechanische Betäubung

<sup>1)</sup> S. die oben angeführten Gutachten (S. 16—19).

nur ein Spiel mit Worten. Denn da diese mechanischen Betäubungsmittel das Gehirn verlegen, weiß man ganz genau, daß sie nach den früher angeführten Bestimmungen des jüdischen Religionsgesetzes nicht in Frage kommen können.

Versuche mit  
chemisch. Mitteln

Was aber die Betäubung durch chemische Mittel und Elektrizität anbetrifft, so müßten, obgleich wir eine Notwendigkeit auch dieser Mittel nicht anerkennen können, jedenfalls zweierlei Vorbedingungen erfüllt sein: 1. daß das Tier dadurch an keinem lebenswichtigen Organ verletzt bzw. nicht in seiner Lebensfähigkeit beeinträchtigt werde, und 2. daß gegen die Verwendung des Fleisches keine hygienischen Bedenken bestehen. Man hat früher schon Versuche angestellt, die Tiere vor der Schlachtung zu chloroformieren; die Versuche mußten aber aufgegeben werden, weil Hunde und Katzen, denen man von dem Fleisch zu fressen gab, teilweise verendeten, teilweise in einen langandauernden narkotischen Schlaf verfielen. In neuerer Zeit wurden Versuche mit Chloralhydrat gemacht, die zunächst aussichtsreich schienen; aber auch hier wurden schließlich von medizinischer Seite schwere Bedenken geäußert.

Elektrische Be-  
täubung

Seit einigen Jahren hat man versucht, die Tiere durch Einwirkung der Elektrizität zu narkotisieren. Es haben sich indessen Mängel ergeben, die eine Anwendung für das Schächten als unmöglich erscheinen lassen. 1. Das Tier fällt zwar, wenn der Apparat funktioniert, nach Einschaltung des Stromes um und liegt regungslos da. Ob aber in diesem Zustand eine Schmerzempfindung ausgeschaltet ist, ist wissenschaftlich völlig ungeklärt. Von sachverständiger Seite<sup>1)</sup> wurde die Meinung geäußert, daß es sich nur um eine Lähmung bei Weiterbestehen des Bewußtseins handelt. 2. Außerdem aber hat bei den Versuchen der elektrische Strom wiederholt organische Störungen bewirkt: es sind Wirbelbrüche festgestellt worden. Auch wenn man von den Wirbelbrüchen absieht, die durch geeignetes Anlegen der Elektroden vermeidbar sein sollen, verbleiben noch die schweren Erstickungserscheinungen, Kapillarzerreißen im Lungengewebe, Schädigungen des Herzens, schwere Zirkulationsstörungen im Gehirn, Ödeme und Blutstauungen, die beobachtet worden sind. Das Blut ist häufig infolge der Erstickung dunkel gefärbt. Aus diesen Gründen kann nach dem jetzigen Stande der Erfahrungen keines der zur Anwendung gelangenden Betäubungsmittel vom religionsgesetzlichen Standpunkt in Frage kommen.

<sup>1)</sup> Prof. Dr. Mayr in der Zeitschrift „Der Schmerz“, April 1929, u. a.